

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Finanz- und Personalausschuss	26.10.2010	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	25.11.2010	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

4. Nachtragssatzung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bielefeld mit Gebührentarif in der Fassung vom 17.12.2001

Beschlussvorschlag:

Die 4. Nachtragssatzung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bielefeld mit Gebührentarif in der Fassung vom 17.12.2001 wird gemäß Vorlage mit Wirkung vom 01.01.2011 beschlossen.

Begründung:

Rechtliche Rahmenbedingungen

Gemäß § 77 Abs. 2 GO NRW hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel

1. soweit vertretbar und geboten, aus speziellen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen,
2. im Übrigen aus Steuern

zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen.

Nach Abs. 3 der Vorschrift darf sie Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

Aus dieser Vorschrift ergibt sich, dass die Kommunen ungeachtet der „sonstigen Einnahmen“ verpflichtet sind, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel vorrangig aus speziellen Entgelten für die von ihnen erbrachten Leistungen zu beschaffen. Die Rechtsprechung hat u. a. aktuell bestätigt, dass die Gemeinden verpflichtet sind, alle Möglichkeiten zur Erhebung von Leistungsentgelten auszunutzen. Es ist ihnen untersagt, ohne hinreichenden Grund auf spezielle Entgelte zu verzichten und damit die Hauptlast der Finanzierung ihrer Aufgaben auf den anonymen Steuerzahler zu verlagern. Vielmehr soll derjenige, der kommunale Leistungen in Anspruch nimmt oder eine kommunale Einrichtung benutzt, die entstehenden Kosten in vertretbarem Umfang tragen.

Soweit vertretbar und geboten, ist eine kostendeckende Festsetzung der Entgelte anzustreben:

- Die Ausschöpfung einer Einnahmequelle ist dann als „geboten“ anzusehen, wenn der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit) gewahrt ist.
- Demgegenüber steht der Gemeinde bei der Bestimmung dessen, was als „vertretbar“ anzusehen ist, grundsätzlich ein erheblicher Spielraum zu eigenverantwortlicher Gestaltung zu. So wird es der Gemeinde ermöglicht, bei Bestimmung von Art und Umfang der speziellen Entgelte insbesondere soziale und (finanz-) wirtschaftliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Dabei ist allerdings zwingend zu berücksichtigen, dass die Verpflichtung zur Ausschöpfung der Einnahmequellen in besonderer Weise für Gemeinden gilt, die wegen ihres defizitären Haushalts einer vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 82

GO NRW unterliegen. Aus diesem Grund ist der diesen Gemeinden grundsätzlich bei der Beurteilung des Merkmals „vertretbar“ eingeräumte erhebliche Entscheidungsspielraum eingeschränkt.

Das Land NRW weist in dem Leitfaden „Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung“ ausdrücklich darauf hin, dass Gemeinden mit unausgeglichenem Ergebnisplan in besonderer Weise gehalten sind, alle Ertragsmöglichkeiten zu realisieren, um schnellstmöglich wieder ihrer Verpflichtung zur Herstellung eines Ausgleichs nachzukommen. Die Stadt Bielefeld kommt mit den vorgeschlagenen Erhöhungen also „nur“ einer entsprechenden Weisung zuvor.

Anpassung der Gebühren des Gebührentarifs der Verwaltungsgebührensatzung

Vor dem Hintergrund der zuvor skizzierten Rahmenbedingungen wurde der Gebührentarif der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bielefeld, der zuletzt mit Wirkung vom 15.07.2006 geändert wurde, auf mögliche Erhöhungen mit dem Ergebnis überprüft, dass insbesondere Gebühren, die das Vermessungs- und Katasteramt, das Bauamt und das Umweltamt erheben, angepasst werden sollen.

Die dadurch prognostizierten Mehrerträge sind Teil des Haushaltssicherungskonzeptes.

Folgende Bereiche des Gebührentarifs sind hierdurch betroffen:

Vermessungs- und Katasteramt

Erhöhung von 2 Gebühren im Bereich Vermessungs- und Katasterwesens, wodurch Mehrerträge von ca. 10.000 € jährlich erzielt werden können. (HSK-Maßnahme Nr. 200)

Bauamt

Veränderungen der Gebühren in den Bereichen Planung, Verkehrs-, Wohnungs- und Bauordnungswesen mit prognostizierten Mehrerträgen von insgesamt 192.000 € (HSK-Maßnahmen Nr. 188 - 191)

Umweltamt

Anpassung der Gebühren im Bereich Natur und Umwelt und Änderungen aufgrund der geänderten Landes- und Bundesregelungen (Gebührenordnung des Landes und Neuregelung des Wasserrechtes)

Als Mehrerträge werden 30.000 € prognostiziert. (HSK-Maßnahme Nr. 167)

In den anderen Bereichen wurden weitere geringfügige Anpassungen der Gebühren vorgenommen, die aber nicht zu signifikanten Mehrerträgen führen oder für die aufgrund von fehlenden Erfahrungswerten keine Aussagen zu konkreten Mehrerträgen möglich sind.

Dort, wo die Gebühren bereits kostendeckend sind, wurden keine Änderungen vorgenommen.

Außerdem wurden geringfügige redaktionelle Änderungen vorgenommen, insbesondere Anpassungen an die in der Zwischenzeit geänderten gesetzlichen Grundlagen.

Die einzelnen Veränderungen und deren Gründe sind aus der beigefügten Gegenüberstellung mit dem bisher geltenden Gebührentarif ersichtlich.

Die Änderungen in der Verwaltungsgebührensatzung tangieren die Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft i.S.d. § 3 Mittelstandsgesetz NRW nicht in besonderer, von anderen Unternehmensarten bzw. Personengruppen differenzierender Weise. Eine Prüfung der Mittelstandsverträglichkeit gem. § 5 des Mittelstandsgesetzes NRW ist insoweit nicht relevant.

Stadtkämmerer

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

